

Beschluss:

1. Die Entlastung der Verwaltung für den Jahresabschluss 2020 wird beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.